

**Satzung der Gemeinde Glasin über die Erhebung von
Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und
Bodenverbandes "Warnow Beke"**

Vom 18. August 2006

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), Bekanntmachung der Neufassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91 ff), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) Bekanntmachung der Neufassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Glasin am 17.08.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Glasin ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Warnow Beke", der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Gemeinde Glasin hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Glasin zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Glasin nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des KAG durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Glasin. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück in grundbuchrechtlichem Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Glasin durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE, 1 ha = 1 BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes "Warnow Beke" festgesetzt, das einen Hebesatz von 6,80 Euro je Berechnungseinheit zugrunde legt. Abschläge bzw. Zuschläge auf den Beitragshebesatz sind in den gemäß Abs. 3 geltenden Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.

- (2) Soweit eine katasteramtliche Festlegung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Glasin. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt in der Nutzungskategorie

Nutzungskategorie	Abschlag in %	Zuschlag in %	Gebührenmaßstab je angefangenen	Gebühren- satz in EUR
1. Gebäude- und Freifläche, Bauplatz Wasserversorgungsanlage, Verkehrsbegleitfläche zur Straße		50	0,1 ha	1,29
2. Straßen, Wege, Plätze		100	0,1 ha	1,38
3. Wald, Wasser, Grünland, Streuobstwiese, Graben, See, Teich, Sumpf, Unland , Soll	50		0,1 ha	1,38
4. Abbauand, Sand- u. Kiesabbauand, Grünanlage, Garten, Ackerland, Landwirtschaftliche Betriebsfläche, Brachland, Rückhaltebecken, Friedhof,			0,1 ha	1,42

gemäß Anlage 1: Zu- und Abschläge nach Liegenschaftskataster -ALB-.

- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben, wie z. B. Eigentumswechsel, wahrheitsgemäß und rechtzeitig anhand von grundbuchamtlichen Unterlagen bzw. notariellen Urkunden bis zum 01. 10. vor dem Erhebungszeitraum zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Glasin die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Februar des Jahres fällig.

Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Glasin von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 2 Satz 2 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Glasin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Warnow Beke“ und „Obere Warnow“ vom 18.06.2004 außer Kraft.

Glasin, den 18.08.2006

.....
(Wittke)
Bürgermeister

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

ausgehängt am:.....

.....DS.

Unterschrift

abgenommen am

.....DS.

Unterschrift

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2			
Zu- und Abschläge nach Liegenschaftskataster -ALB-			
Schlüssel-Nr. mit mögl. Untergrupp.	Nutzung ALB	Abschlag vom Hundert	Zuschlag vom Hundert
70	Waldfläche - Feldvergleich erforderlich	50	
80	Wasserfläche - Feldvergleich erforderlich -	50	
90	Flächen anderer Nutzung - Feldvergleich erforderlich -		
114	Gebäude- und Freifläche - Kirche		50
130	Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke GFW		50
131	Gebäude- und Freifläche - Einzelhausbebauung		50
132	Gebäude- und Freifläche - Doppelhausbebauung		50
147	Gebäude- und Freifläche - Restauration		50
170	Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie GFGI		50
173	Gebäude- und Freifläche - Tankstelle		50
179	Gebäude- und Freifläche für Gewerbe und Industrie		50
270	Gebäude- und Freifläche für Land- und Forstwirtschaft GFLF		50
271	Gebäude- und Freifläche - land- u. forstwirtschaftliches Wohnen		50
279	Gebäude- und Freifläche für Land- u. Forstwirtschaft		50
290	Gebäude- und Freifläche ungenutzt GFU		50
291	Bauplatz		50
292	Gebäude- und Freifläche mit ungenutztem Gebäude		50
299	Gebäude- und Freifläche ungenutzt		50
310	Abbauland BFAB		
311	Sandabbauland		
312	Kiesabbauland		
341	Wasserversorgungsanlage		50
420	Grünanlage GRÜ		
428	Garten		
510	Straße S		100
511	mehrbahnige Straße		100
512	einbahnige Straße		100
520	Weg WEG		100
521	Fahrweg		100
532	Rastplatz		100
591	Verkehrsbegleitfläche zu Straße		50
610	Ackerland A		
611	Ackerland		
620	Grünland GR	50	
621	Grünland	50	
622	Streuobstwiese	50	
630	Gartenland G		
631	Gartenland		
680	Landwirtschaftliche Betriebsfläche LWBF		
690	Brachland LWBR		
710	Laubwald LH	50	
720	Nadelwald NH	50	
730	Mischwald LNH	50	

740	Gehölz	GH	50	
850	Graben	WAG	50	
860	See		50	
880	Teich, Weiher	WAT	50	
890	Sumpf	WASU	50	
923	Rückhaltebecken			
940	Friedhof	FHF		
950	Unland	U	50	
954	Soll		50	
959	Unland		50	